
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	20.05.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	30.05.2006
-------	------------

Die Sprungrevision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 20. Mai 2005 wird zurückgewiesen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Der 1950 geborene Kläger, selbstständiger Handelsvertreter, war seit 1984 bei der beklagten AOK freiwillig krankenversichert. Entsprechend dem Inhalt der Satzung hatte er einen Krankengeldanspruch (Krg-Anspruch) "ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit" (AU) gewährt. Die 1997 in Kraft getretene Satzung der Beklagten (im Folgenden: Satzung aF) sah für selbstständig Erwerbstätige mit freiwilliger Krankenversicherung nur noch entweder keinen oder einen Krg-Anspruch ab Beginn der dritten oder wahlweise ab Beginn der siebten Woche der AU vor (§ 14 Abs 2 Satz 2 Satzung aF). § 14 Abs 3 Satzung aF regelte folgenden Bestandsschutz: "Soweit aufgrund bisheriger Satzungsbestimmungen in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 ein Krankengeldanspruch vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit begründet wurde, bleibt dieser Anspruch bestehen, es sei

denn, es wird ein abweichender Antrag gestellt." Nach aufsichtsbehördlichen Beanstandungen strich die Beklagte [Â§ 14 Abs 3 Satzung aF](#) zum 1. Januar 2004 (vom Landesversicherungsamt am 17. Dezember 2003 genehmigte Satzungsänderung). Deshalb stellte die Beklagte fest, der Kläger sei ab 1. Januar 2004 nicht mehr mit Krg-Anspruch ab Beginn einer AU, sondern erst ab Beginn der dritten Woche der AU zu einem Beitragssatz von 18,3 % versichert. Er könne alternativ Versicherungsschutz ohne Krg-Anspruch mit einem Beitragssatz von 12,7 % oder mit Krg-Anspruch ab Beginn der siebten Woche einer AU mit einem Beitragssatz von 13,9 % wählen (Bescheid vom 17. Dezember 2003; Widerspruchsbescheid vom 30. März 2004).

Mit seiner Klage hat der Kläger festzustellen begehrt, dass er weiterhin mit Krg-Anspruch ab Beginn der AU freiwillig krankenversichert sei. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen: [Â§ 242](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) habe nur einen erhöhten Beitragssatz erlaubt, nicht aber zusätzlich noch die Bestandsschutzregelung des [Â§ 14 Abs 3 Satzung aF](#). Vertrauensschutz habe diese rechtswidrige Satzungsbestimmung nicht begründen können (Urteil vom 20. Mai 2005).

Mit seiner Sprungrevision rügt der Kläger die Verletzung von [Art 14 Abs 1 Satz 1](#) Grundgesetz (GG) und einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip. Da [Â§ 14 Abs 3 Satzung aF](#) nicht gegen [Â§ 242 SGB V](#) und die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) verstoßen habe, greife die Aufhebung der Bestandsschutzregelung unverhältnismäßig in sein Eigentum ein. Zudem habe er billigerweise mit der Aufhebung der erst 1997 eingeführten Bestandsschutzregelung nicht zu rechnen brauchen. Da er nach ihrer Einführung an Asthma erkrankt sei, bestehe für ihn seitdem kaum die Möglichkeit, zu akzeptablen Bedingungen eine private Zusatzversicherung abzuschließen oder Rücklagen zu bilden.

Der Kläger beantragt sinngemäß, das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 20. Mai 2005 zu ändern sowie unter Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 17. Dezember 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. März 2004 festzustellen, dass der Kläger über den 31. Dezember 2003 hinaus mit Anspruch auf Krankengeld ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit gemäß [Â§ 14 Abs 3](#) der Satzung der Beklagten in der ab 1997 geltenden Fassung krankenversichert ist.

Die Beklagte beantragt, die Sprungrevision zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

II

Die Sprungrevision des Klägers ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass seine freiwillige Krankenversicherung mit einem Krg-Anspruch entsprechend [Â§ 14 Abs 3](#) der Satzung aF der Beklagten fortgeführt wird. Die Beklagte hat mit den angefochtenen Bescheiden zu Recht festgestellt, dass der Kläger ab 1. Januar 2004 mit einem Krg-Anspruch ab der dritten Woche

einer AU versichert ist. Das entspricht Â§ 14 Abs 2 Satz 2 der Satzung, der grundsätzlich fÃ¼r selbststÃ¤ndig ErwerbstÃ¤tige mit freiwilliger Krankenversicherung einen Krg-Anspruch ab Beginn der dritten Woche der AU vorsieht. Auf die Fortgeltung des Â§ 14 Abs 3 Satz 1 aF, der einen Bestandsschutz fÃ¼r AltfÃ¤lle regelte, in denen ein Krg-Anspruch von Beginn der AU an begrÃ¼ndet wurde, kann sich der KlÃ¤ger dagegen nicht berufen. Der Satzungsgeber hat diese Bestimmung mit Wirkung vom 1. Januar 2004 aufgehoben, ohne gegen Gesetzes- (dazu 1.) und Verfassungsrecht (dazu 2.) zu verstÃ¶Ãen.

1. [Â§ 44 Abs 2 SGB V](#) ermÃ¤chtigt den Satzungsgeber, Â§ 14 Abs 3 Satz 1 aF zum 1. Januar 2004 mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zu streichen. Danach kann die Satzung fÃ¼r freiwillig Versicherte den Anspruch auf Krg ausschlieÃen oder zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt entstehen lassen. Diese Bestimmung, von deren VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der Senat in stÃ¤ndiger Rechtsprechung ausgeht (vgl BSG [SozR 3-2500 Â§ 44 Nr 4](#) S 7; [BSGE 76, 1, 4](#) = [SozR 3-2500 Â§ 45 Nr 1](#) S 4; im Ergebnis ebenso BSG [SozR 4-2500 Â§ 44 Nr 2](#) RdNr 9), lÃ¤sst satzungsrechtlich wegen der geringeren Schutzbedeutftigkeit freiwillig Versicherter (vgl [BSGE 70, 13, 18](#) = [SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 6](#)), die typischerweise bei Eintritt einer Arbeitsverhinderung den Wegfall des Arbeitseinkommens aus eigenen Mitteln jedenfalls fÃ¼r einen bestimmten Zeitraum Ã¼berbrÃ¼cken kÃ¶nnen (vgl dazu BSG [SozR 3-2500 Â§ 44 Nr 4](#); [BSGE 76, 1, 5](#) = [SozR 3-2500 Â§ 45 Nr 1](#) S 6), sogar den vÃ¶lligen Ausschluss des Krg-Anspruchs zu. Erst recht ermÃ¤chtigt sie den KrankenversicherungstrÃ¤ger dazu, Satzungsregelungen, die nicht mit hÃ¶herrangigem Recht in Einklang stehen, mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zu beseitigen. So lag es hier.

Â§ 14 Abs 3 Satz 1 aF bewirkte eine gegen [Art 3 Abs 1 GG](#) verstÃ¶Ãende Ungleichbehandlung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, [BVerfGE 92, 53, 71](#) = [SozR 3-2200 Â§ 385 Nr 6](#) S 21; vgl auch zuletzt Senat, Urteil vom 21. Februar 2006 â [B 1 KR 11/05 R](#) -, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen; Senat, Urteil vom 30. Mai 2006 â [B 1 KR 19/05 R](#) -, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen) ist es zwar von Verfassungs wegen nicht stets geboten, dass eine versicherungsmathematische Ãquivalenz zwischen den entrichteten BeitrÃ¤gen und der HÃ¶he der Leistungen erzielt wird. FÃ¼r unterschiedliche Leistungen an Versicherte mit gleicher Beitragsbelastung muss aber ein hinreichender sachlicher Grund bestehen. Daran fehlt es.

Die noch Â§ 14 Abs 3 Satz 1 aF unterfallenden freiwillig versicherten SelbststÃ¤ndigen erhielten bei Wahl des erhÃ¶hten Beitragssatzes Krg "ab Beginn der AU", wÃ¤hrend die Ã¼brigen freiwillig versicherten SelbststÃ¤ndigen, die Versicherungsschutz mit mÃ¶glichst kurzer Karenzzeit gewÃ¤hlt hatten, bei Zugrundelegung des gleichen erhÃ¶hten Beitragssatzes nur Anspruch auf Krg ab Beginn der dritten Woche der AU hatten. Abgesehen von den FÃ¤llen einer sehr langen Zeit der AU, bei der die dreiwÃ¶chige Karenz die Leistungsdauer nur verschiebt (vgl Senat, [BSGE 76, 93, 97](#) = [SozR 3-2500 Â§ 242 Nr 2](#) S 6), bedeutete dies, dass regelmÃ¤Ãig eine in wesentlicher Hinsicht gleiche Gruppe von freiwillig Versicherten mit gleichem Beitragssatz unterschiedliche Leistungen beanspruchen konnte. Zudem war die Laufzeit der Regelung nicht etwa auf einen

Äußerlich überschaubaren Übergangszeitraum begrenzt, sondern knüpfte dauerhaft allein an den Fortbestand der freiwilligen Versicherung an, soweit nichts Abweichendes beantragt wurde. Diese Ungleichbehandlung war in der Sache nicht gerechtfertigt. Schon die Einführung einer Bestandsschutzregelung war rechtlich nicht geboten, ihre Erstreckung auf einen unüberschaubaren Zeitraum unverhältnismäßig. Es fehlte bereits an einer Grundlage für das Vertrauen in den Fortbestand der alten Satzungsregelung, an die Bestandsschutz hätte anknüpfen können.

Die bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherten freiwilligen Mitglieder mussten – jedenfalls solange der Versicherungsfall noch nicht eingetreten war – seit jeher (vgl. bereits § 215 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung idF vom 19. Juli 1911, RGBl I 509, 550) damit rechnen, dass der Versicherungsträger von seiner ihm gesetzlich speziell für das Krg eingeräumten Befugnis ggf auch zu ihren Ungunsten Gebrauch macht, autonomes Recht zu setzen und dabei sogar den Anspruch auf Krg mit Wirkung für die Zukunft vollständig auszuschließen. Daran knüpft auch die Regelung in [§ 44 Abs 2 SGB V](#) an (vgl. Begründung zum Entwurf der Bundesregierung des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG), [BT-Drucks 11/2237 S 180](#) "Zu § 43 Abs 2"). Nach ständiger Rechtsprechung des BSG kann generell kein Schutz des Vertrauens darauf anerkannt werden, dass das Satzungsrecht für alle Zukunft unverändert so bestehen bleiben wird, wie es bei der Begründung der freiwilligen Mitgliedschaft bestand (vgl. [BSGE 42, 244, 246 = SozR 2200 § 213 Nr 2 S 7](#); BSG, Urteil vom 4. November 1992 – [1 RK 12/92](#); BSG [SozR 3-2500 § 44 Nr 4 S 11](#)). Schließlich gingen solchen Bestandsschutzregelungen, wie sie § 14 Abs 3 Satzung aF enthielt, typischerweise Satzungsregelungen voraus, die abweichend von den Vorgaben des Gesetzesrechts für freiwillige Mitglieder unterschiedliche, nach dem Beginn des Krg-Anspruchs gestaffelte, erhöhte Beitragssätze vorsahen (zur Unzulässigkeit vgl. Senat, [BSGE 76, 93 = SozR 3-2500 § 242 Nr 2](#) mwN). Die Beseitigung von gegen Gesetzesrecht verstoßenden Satzungsregelungen auf der Grundlage des [§ 44 Abs 2 SGB V](#) kann aber erst recht keine rechtliche Verpflichtung erzeugen, Bestandsschutzregelungen zu schaffen, wenn schon gesetzliches Satzungsrecht kein Vertrauen in seinen Fortbestand zu begründen vermag.

2. Entgegen der Auffassung der Revision widerspricht die Aufhebung des § 14 Abs 3 Satzung aF mit Wirkung vom 1. Januar 2004 nicht dem Verfassungsrecht, insbesondere verstößt die Neuregelung weder gegen den Schutz des Eigentums noch gegen das Rechtsstaatsprinzip.

a) Die Satzungsänderung zum 1. Januar 2004 hat die Eigentumsrechte des Klägers ([Art 14 Abs 1 GG](#)) nicht verletzt. Es bedarf keiner Vertiefung, inwieweit freiwillig versicherte Kassenmitglieder auf Grund der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen einer Anwartschaft auf Krg überhaupt eine durch die Eigentumsgarantie des [Art 14 Abs 1 GG](#) geschützte sozialversicherungsrechtliche Position erwerben (vgl. grundsätzlich bejahend Senat [SozR 3-2500 § 44 Nr 4 S 9](#) unter Hinweis auf Senat, Vorlagebeschluss vom 10. Dezember 1991 – [1/3 RK 9/90](#) – [SGB 1992, 508](#), betreffend das Wiederaufleben

des Krg-Anspruchs eines Pflichtversicherten; offen gelassen von BVerfG [SozR 3-2500 Â§ 47 Nr 8](#) und [BVerfGE 97, 378 = SozR 3-2500 Â§ 48 Nr 7](#); vgl allgemein zur Erfassung sozialversicherungsrechtlicher Positionen durch die Eigentumsgarantie zuletzt Senat, Urteil vom 13. Dezember 2005 â [B 1 KR 4/05 R](#) â RdNr 13 mwN â zur VerÃffentlichung vorgesehen). Zweifel an der EigentumsqualitÃt einer Anwartschaft freiwillig Versicherter auf Krg kÃnnten daraus erwachsen, dass der Gesetzgeber â wie dargelegt â diese Anwartschaft mit Blick auf die geringere SchutzbedÃrftigkeit SelbststÃndiger verfassungskonform zur Disposition des Satzungsgebers gestellt hat. Er kann sie â auch im Wege der SatzungsÃnderung â mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft gesetzeskonform (vgl oben) vollstÃndig beseitigen. Es kÃnnte mithin fraglich erscheinen, ob der Gesetzgeber dieser Anwartschaft auf Krg Ã¼berhaupt eine existenzsichernde Funktion unter BerÃ¼cksichtigung der typischerweise anderweitig vorhandenen VorsorgemÃglichkeiten freiwillig Versicherter beimisst.

Geht man trotz dieser Bedenken vom Schutz der Anwartschaft freiwillig Versicherter auf Krg durch die Eigentumsgarantie des [Art 14 Abs 1 GG](#) aus, hat die Beklagte indes mit ihrer Satzungsregelung fÃ¼r die freiwilligen Mitglieder nicht in verfassungswidriger Weise in die Rechtsposition des KlÃgers eingegriffen.

Nach der Rechtsprechung des Senats ergibt sich in AnknÃ¼pfung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) die konkrete Reichweite der Bestandsgarantie des Eigentums aus der Bestimmung von dessen Inhalt und Schranken ([BVerfGE 53, 257, 292 = SozR 7610 Â§ 1587 Nr 1](#); [BVerfGE 58, 81, 109 = SozR 2200 Â§ 1255a Nr 7](#); [BVerfGE 74, 203, 214 = SozR 4100 Â§ 120 Nr 2](#); [75, 78, 97 = SozR 2200 Â§ 1246 Nr 142](#); BSG [SozR 3-2500 Â§ 44 Nr 4 S 9 mwN](#)). Die Inhalts- und Schrankenbestimmung ist nach [Art 14 Abs 1 Satz 2 GG](#) Sache des Gesetzgebers. Er kann grundsÃtzlich auch sozialversicherungsrechtliche AnsprÃ¼che beschrÃnken und umgestalten ([BVerfGE 74, 203, 214 = SozR 4100 Â§ 120 Nr 2](#); BVerfG [SozR 3-2500 Â§ 47 Nr 8 S 19](#); [BVerfGE 97, 378, 385 ff = SozR 3-2500 Â§ 48 Nr 7 S 31 ff](#); vgl auch Senat, Urteil vom 13. Dezember 2005 â [B 1 KR 4/05 R](#), RdNr 18 mwN zur grundsÃtzlichen VerÃnderbarkeit sozialversicherungsrechtlicher Positionen), wobei ihm eine betrÃchtliche Gestaltungsfreiheit zusteht. Denn in sozialversicherungsrechtlichen Positionen ist von vornherein in gewissen Grenzen die MÃglichkeit von Ãnderungen angelegt. So hat die Rechtsprechung des BVerfG herausgestellt, dass selbst derjenige, welcher als Pflichtversicherter der GKV beitrÃ¼gt, von Beginn an nicht erwarten darf, die gesetzlichen Vorschriften Ã¼ber die Leistung bestÃnden auf Dauer unverÃndert fort und er werde bei notwendigen Ãnderungen besser gestellt sein als andere Pflichtversicherte. Die gesetzlichen Sozialversicherungen sind Solidargemeinschaften auf Dauer, die sich im Laufe der Zeit vielfachen VerÃnderungen anpassen mÃ¼ssen. Wer Mitglied einer so geprÃgten Gemeinschaft ist, erwirbt nÃmlich nicht nur die damit verbundenen Chancen, sondern trÃgt mit den anderen Versicherten auch ihre Risiken ([BVerfGE 69, 272, 314 = SozR 2200 Â§ 165 Nr 81 S 135](#)). Erst recht gilt dies fÃ¼r sozialversicherungsrechtliche Positionen, die der Gesetzgeber â wie hier â von Anfang an zur Disposition des Satzungsgebers gestellt hat.

Aber selbst wenn man es als erforderlich ansieht, dass auch bei einschränkenden Änderungen satzungsrechtlicher Positionen legitimierende Gründe gegeben sind (vgl. zur Reform eines gesetzlich ausgestalteten Rechtsgebiets [BVerfGE 31, 275, 290](#); BSG [SozR 3-2500 Â§ 47 Nr 3](#) und BSG, Urteil vom 4. November 1992 [âĀĀ 1 RK 12/92](#) -), genügt die Satzungsänderung [âĀĀ](#) Aufhebung des [Â§ 14 Abs 3](#) Satzung aF [âĀĀ](#) den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Gesetzliche Regelungen iS des [Art 14 Abs 1 Satz 2 GG](#), die zu solchen Eingriffen führen, sind nur zulässig, wenn sie durch Gründe des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sind (vgl. [BVerfGE 31, 275, 290](#); [36, 281, 293](#); [58, 81, 121 f](#) = [SozR 2200 Â§ 1255a Nr 7 S 18](#)). Solche liegen hier vor.

Dem Satzungsgeber ging es bei seiner Neuregelung [âĀĀ](#) wie dargelegt [âĀĀ](#) darum, rechtmäßig mit der Bestandsschutzregelung eine gleichheitswidrige Ungleichbehandlung zu beseitigen. Dies war zur Erreichung des angestrebten Zieles geeignet und erforderlich, belastete die Betroffenen nicht übermäßig und war auch nicht unzumutbar. Die Aufhebung der Übergangsregelung in [Â§ 14 Abs 3](#) Satzung aF entzog dem Kläger zudem die Anspruchsberechtigung auf Krg nicht vollständig, sondern schränkte sie nur ein und passte sie den Vorgaben der Gesetzeslage an.

b) Die Satzungsänderung verstößt entgegen der Ansicht des Klägers auch nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip ([Art 20 Abs 1 GG](#)). Die Satzungsänderung wirkte allein für die Zukunft, sodass die Pflichten anzulegen sind, die für die sog. unechte Rückwirkung oder tatbestandliche Rückwirkung gelten. Ein solcher Fall liegt vor, wenn [âĀĀ](#) wie hier [âĀĀ](#) eine Norm auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt und damit zugleich die betroffenen Rechtspositionen nachträglich entwertet ([BVerfGE 101, 239, 263](#); [BVerfGE 69, 272, 309 f](#) = [SozR 2200 Â§ 165 Nr 81, S 132](#); [BVerfGE 51, 356, 362](#) = [SozR 2200 Â§ 1233 Nr 12 mwN](#)) oder wenn eine Norm künftige Rechtsfolgen von Gegebenheiten aus der Zeit vor ihrer Verkündung abhängig macht ([BVerfGE 79, 29, 45 f](#); [BVerfGE 72, 141, 154](#) = [SozR 2200 Â§ 1265 Nr 78](#)).

Die von der Verfassung für eine solche rechtliche Ausgestaltung gezogene Grenze wurde beim Wegfall der Bestandsschutzregelung des [Â§ 14 Abs 3](#) Satzung aF nicht überschritten. Das durch den Grundsatz des Vertrauensschutzes gesicherte Vertrauen wird bei der unechten Rückwirkung nämlich nur enttäuscht, wenn das Gesetz einen entwertenden Eingriff vornimmt, mit dem der Berechtigte nicht zu rechnen brauchte, den er also bei seinen Dispositionen nicht berücksichtigen konnte ([BVerfGE 69, 272, 309](#) = [SozR aaO mwN](#); [BSGE 69, 76, 79 f](#) = [SozR 3-2500 Â§ 59 Nr 1 S 4 mwN](#); Senat, Urteil vom 13. September 2005 [âĀĀ B 1 KR 4/05 R](#) [âĀĀ](#) RdNr 21 mwN). Ein schätzenswertes Vertrauen in die dauerhafte Aufrechterhaltung der verfassungswidrigen Satzungsregelung konnte beim Kläger aber [âĀĀ](#) wie ausgeführt [âĀĀ](#) nicht entstehen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 30.06.2006

Zuletzt verändert am: 20.12.2024